Der Bebauungsplan liegt innerhalb der Satzung der Stadt Münster zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, zum Schutz des Orts- und Straßenbildes und zur Erweiterung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in der Altstadt **(Altstadtsatzung Münster)** vom 11.10.1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.02.2004.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Aegidii - Kirchplatz

Aegidii Kirche

Öffentliche Baufläche

Kapuzinergasse

Breitegasse

Aegidii-Straße

Kruumma-Straße

Flur 16

Flur 15

Flur 13

Flur 14

Stadt Münster

Durchführungsplan 25

Fluchtlinien

Gemarkung Münster Flur 15, 16, 14, 13 tlw.

Maßstab 1:200

Gebäudebestand:

Wohngebäude
Öffentl. Gebäude
Mauer.
I, II, III Geschoßzahl.

Grenzen-Flucht- und Baulinien:

Flurgrenze
Flurstückgrenze
Eigentumsgrenze
Grenze des Plangebietes
Neue Fluchtlinie
Neue Baulinie
Neue Flucht- u. Baulinie
Festlegung der Fluchtlinie
Proj. Bordsteinführung

Verkehrs-Grün- u. Bauflächen:

vorhanden	neu	
		Öffentl. Verkehrsfläche (Straße)
		Öffentl. Grünfläche
		Baufläche, öffentl.

Entwässerungs- u. Versorgungslinien:

Regenwasser	-	alt
Mischwasser	-	alt
	-	neu
Wasserversorgung	-	alt
	-	neu
Gasversorgung	-	alt
	-	neu

Verkehrs-Versorgungs- und Entwässerungsleitungen:

(vorhanden:)
Bordstein
Straßeneinkasten
Hydrant
Kabelschacht
Kanalschacht
Verteilerkasten

(schwarz:)
Plakatsäule
Straßenbeleuchtung (Gas)
Leitungsmast
Verkehrsschild

Höhenangaben:

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 23. April 1955

Angefertigt:

Münster, den 14. Juni 1955

Stadtbaurat

Entwurfsverfasser

Münster, den 15. Juni 1955

Im Auftrage

Leiterin

Stadt. Liegenschaftsamt

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W.S. 75) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 27. Juni 1955 aufgestellt.

Münster, den 27. Juni 1955

Im Auftrage des Rates der Stadt. Stadtverwaltung

Oberbürgermeister

Ratsherr

Stadtbaurat

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W.S. 75) in der Zeit vom 10. Juli bis 7. August 1955 offengelegen.

Münster, den 8. August 1955

Die Stadtverwaltung:

Stadtbaurat

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W.S. 75) ist der Plan rechtsverbindlich festgestellt worden.

Münster, den 30. AUGUST 1956

Der Regierungspräsident
- 34.IV - 211.e - 57.56
I.A.

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 durch Beschluß der Stadtvertretung vom 24. September 1956 förmlich festgestellt worden.

Münster, den 24 September 1956

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

Oberbürgermeister

Änderungen:

Die Ausfertigung des Planes wurde dem Regierungspräsidenten erteilt.

Münster, den 17. Jan. 1956

Stadtbaurat